



Kinderschutzkonzept des Hauses für Kinder am Gänsbach

Haus für Kinder am Gänsbach
Gänsbachstraße 4
83224 Grassau

E-Mail: 39007@jh-obb.de

Stand September 23



Kinder

Sind so kleine Hände
Winz'ge Finger dran
Darf man nicht drauf schlagen
Die zerbrechen dann

Sind so kleine Füße
Mit so kleinen Zeh'n
Darf man nie drauf treten
Könn'n sonst nicht mehr geh'n

Sind so kleine Ohren
Scharf, und ihr erlaubt
Darf man nie zerbrüllen
Werden davon taub

Sind so schöne Münder
Sprechen alles aus
Darf man nie verbieten
Kommt sonst nichts mehr raus

Sind so klare Augen
Die noch alles seh'n
Darf man nie verbinden
Könn'n sie nichts versteh'n

Sind so kleine Seelen
Offen und ganz frei
Darf man niemals quälen
Geh'n kaputt dabei

Ist so'n kleines Rückgrat
Sieht man fast noch nicht
Darf man niemals beugen
Weil es sonst zerbricht

Grade, klare Menschen
Wär'n ein schönes Ziel
Menschen ohne Rückgrat
Hab'n wir schon zu viel

Bettina Wegner 1997



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen	6
2.1	Was ist Gewalt?	6
2.2	Sexuelle Gewalt	6
2.3	Was ist ein sexueller Übergriff?	7
2.4	Sexueller Missbrauch	8
2.5	Wann ist ein Verhalten für uns grenzverletzend oder übergriffig?	8
2.6	Durch wen kann Gewalt ausgeübt werden?	8
3	Risikoanalyse	9
3.1	In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?	9
3.2	Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen?	9
4	Regeln zum Schutz der Kinder	10
4.1	Regeln zum Umgang der Mitarbeitenden in Bezug auf die Nähe und Distanz zu den Kindern	10
4.2	Regeln zur Nähe und Distanz unter Kindern	10
4.3	Regeln zwischen Eltern und den eigenen Kindern in der Kita	11
4.4	Regeln für Eltern im Umgang mit fremden Kindern	11
4.5	Diese Regeln gelten zwischen Erwachsenen	11
5	Intervention	12
5.1	So verhalte ich mich als Mitarbeitende*r, wenn ich eine unangemessene Situation beobachte	12
5.1.1	Übergriffiges bzw. Grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende	12
5.1.2	Vorgehen bei Gefährdung durch die Eltern innerhalb der Einrichtung	12
5.2	Vorgehen bei sexueller Gewalt	13
5.2.1	Sexuelle Gewalt an Kindern durch Mitarbeitende	14
5.2.2	Übergriffiges Verhalten unter Kindern	14
5.3	Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld des Kindes	14
5.4	Selbstmitteilungen von Kindern	14
6	Aufarbeitung und Umgang mit Verdachtsmomenten	15
6.1	Vorerfahrungen mit (sexualisierter) Gewalt	15
6.2	Aufarbeitung bei Gewalterfahrungen	15
6.3	Rehabilitierung bei falschen Verdächtigungen	15
7	Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung	16



7.1	Stärkung der Kinder in der Wahrnehmung Ihrer Kinderrechte	16
7.2	Partizipation	16
7.3	Konzept zur sexuellen Bildung	17
7.4	Beschwerdemanagement.....	17
7.4.1	Beschwerdeverfahren für die Kinder	17
7.4.2	Beschwerdeverfahren für die Eltern	18
7.4.3	Beschwerdeverfahren für die Mitarbeitenden	18
7.5	Kontaktstellen.....	19
8	Personalentwicklung	19
8.1	Regelmäßige Fortbildungen	19
8.2	Personalauswahl – Kinderschutz von Anfang an.....	20
8.3	Einarbeitung.....	20
8.4	Personelle Engpässe	20
8.5	Selbstverpflichtung.....	21
8.6	Verhaltensampel zur Vermeidung Grenzüberschreitungen.....	23
9	Qualitätssicherung im Kinderschutz.....	24
9.1	So stellen wir sicher, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden.	24
9.2	Gewährleistung der Einhaltung der Verhaltensregeln zwischen den externen Erwachsenen, Eltern und Kindern.....	24
9.3	Überarbeitung	25
10	Fazit	25
	Literaturverzeichnis:	26



1 Einleitung

Im HfK am Gänsbach der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern, begleiten wir Kinder im Alter von 0-6 Jahren bei ihren Bildungsprozessen. Im Rahmen des Schutzauftrags nach §§ 8a, 45, 72a und 79a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sind die Träger und Fachkräfte dazu verpflichtet, sich für den aktiven Schutz der uns anvertrauten Kindern einzusetzen und diesem nachzukommen. Insbesondere der §8 des Präventionsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern spezifiziert die Anforderungen an Schutzkonzepte in Kindertageseinrichtungen.¹

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept hat das Team der Kindertageseinrichtung eine gemeinsame Handlungsleitlinie und Handlungsmöglichkeit geschaffen, welche für alle Mitarbeitende und sonstigen Akteure verbindlich ist. Es setzt sich mit den Themenbereichen Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Gewalt sowie der Prävention und Intervention auseinander. Dieses Schutzkonzept gibt zugleich Orientierung, Handlungssicherheit und Kindern und Jugendlichen einen sicheren Ort, an dem sie zu starken Persönlichkeiten heranwachsen können.

Es wurde von allen Mitarbeitenden des HfK am Gänsbach interaktiv und partizipativ erarbeitet und wird einmal pro Jahr in diesem Rahmen aktualisiert und angepasst. Zudem wird mehrmals im Jahr in Teamsitzungen über das Schutzkonzept reflektiert und die Einhaltung, sowie Aktualität der Inhalte überprüft.

Zusätzlich zum Schutzkonzept sichert die „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ in den fachlichen und dienstrechtlichen „Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“². Diese sichert ein strukturiertes Verfahren und zielt in erster Linie auf fachliche Verbesserung und Qualitätsentwicklung ab. Auch beschreibt die Arbeitshilfe, wie im Falle falscher Verdächtigungen das Ansehen der Mitarbeitenden wiederhergestellt werden kann. Die dritte Säule in der Sicherung des Kinderschutzes ist das Konzept zur Sexuellen Bildung. Hier werden die Grundlagen der kindlichen sexuellen Entwicklung beschrieben, die Haltung der Einrichtung zur kindlichen Sexualität dargelegt und beispielsweise die Regeln und Grenzen des Doktorspiels benannt.

Gemeinsam mit der Konzeption, die auf dem BEP³ beruht, beschreiben diese Konzepte die Grundlagen des Kindeschutzes von der Prävention im Rahmen der Bildungsarbeit bis zur Intervention und Aufarbeitung. Dabei orientieren sie sich u.a. am „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“.⁴

¹ Evangelischer Kitaverband (2022): Kita als sicherer Ort. Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. Nürnberg. Online verfügbar unter: https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf. Letzter Zugriff am 22.11.2022

² Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 02.12.2022

³ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2016): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 7. Auflage.

⁴ Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf. Letzter Zugriff: 17.11.2022



2 Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen

Der Begriff der Gewalt ist sehr vielfältig und wird in verschiedene Formen unterteilt. Eine Form stellt die sexuelle Gewalt dar. Für die Begriffe existieren viele Definitionen und Termini. Auch in der Literatur wird nach wie vor über Formulierungen und Grenzen der Begriffsdeutung diskutiert. Folgend werden die aus unserer Sicht treffenden Formulierungen genannt.

2.1 Was ist Gewalt?

Wie bereits benannt, gibt es nicht nur eine richtige Definition von Gewalt. Mit den nun folgenden Definitionen möchten wir uns der Thematik annähern.

Im soziologischen Sinn stellt Gewalt eine Ressource der Macht dar. Das bedeutet, dass der Gewaltausübende jemanden dazu bringen kann, zu tun, was er möchte und im Falle des Widerstrebens diesen dazu zwingen kann, den eigenen Willen auszuführen.

Im Kontext der Kita verstehen wir eine „illegitime Ausübung von Zwang auf verschiedenen Ebenen [...]. Auf der persönlichen Ebene wird der Wille der Person, über die Gewalt ausgeübt wird, missachtet oder gebrochen.“⁵

Als für uns allgemein gültige Definition möchten wir die Folgende nutzen:

„Gewalt ist jedes Mittel, das eingesetzt wird, um einem anderen Menschen den eigenen Willen aufzuzwingen oder etwas machen zu lassen, was er oder sie nicht möchte (Durchsetzung von Macht).“⁶

Gewalt kann verbal, psychisch sowie physisch ausgeübt werden. Gewalt kann jederzeit im Alltag stattfinden und es existieren keine klaren Grenzen zu gewaltsamen Verhalten, weshalb es notwendig ist, im Team einen Konsens darüber zu finden, wann Verhalten grenzüberschreitend ist.

2.2 Sexuelle Gewalt

Aus strafrechtlicher Sicht sind alle sexuellen Handlungen mit und ohne Körperkontakt unter Strafe gestellt, wenn die betroffene Person jünger als 14 Jahre ist. Somit ist jede, sexuelle Handlung eine Straftat nach § 176 StGB⁷.

⁵ IMMA (2022): Leitlinien 3.Schutzkonzept von IMMA e.V. München. Online verfügbar unter: <https://imma.de/%C3%BCber-uns/leitlinien/schutzkonzept-von-imma-ev/> letzter Zugriff am 14.11.2022.

⁶ Landeskriminalamt Wien (2007): Gewaltbarometer. Unterrichtsmateriellen: Spiele und Übungen. Wien. Online Verfügbar unter: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj3jb2Stq37AhWQSPEDHeTBD5gQFnoECBcQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.edugroup.at%2Ffileadmin%2FDAM%2FBildung%2FMedienratgeber%2FGewalt-Schule-Medien%2FInfo-Gewaltbarometer.pdf&usq=AOvVaw0GGsFg4_HyWcywLRyXYMrS letzter Zugriff am 14.11.2022 um 13:06 Uhr

⁷ Vgl. Bange Dirk, Deegener Günter (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Psychologie Verlags Union, Weinheim.



„Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern und Jugendlichen, bei denen der Täter oder die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre hin erstrecken kann.“⁸

Ergänzend dazu möchten wir folgende Erklärung nennen: „Alltägliche sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint wie sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und unterschiedliche Formen organisierter sexualisierter Gewalt.“⁹ Sexuelle Gewalt kann auf allen Ebenen stattfinden.

2.3 Was ist ein sexueller Übergriff?

In der Pädagogischen Arbeit wird auch zwischen den Akteuren grenzverletzenden Verhaltens unterschieden. Wenn Kinder im pädagogischen Alltag untereinander Grenzen überschreiten, ist diese Situation vom Missbrauchsbeginn abzugrenzen.

„Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden, bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Kindern, übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohungen oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.“¹⁰

Sexualität ist ein wesentlicher Bestandteil der kindlichen Entwicklung. Hierbei ist es wichtig, die Kinder aufzuklären und aktuellen Themen aufzugreifen.

⁸ Heynen Susann (2011): Sexueller Missbrauch. In: Ehlert, Funk, Stecklina (Hrsg): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim und München. S. 373

⁹ Maywald, Jörg (2015): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg. S. 54

¹⁰ Maywald, Jörg (2015): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg. S. 54



2.4 Sexueller Missbrauch

Die von uns gewählte Definition des sexuellen Missbrauchs geht über die Strafrechtliche hinaus.

„[...] jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können [ist] als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.“¹¹

„Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.“¹²

2.5 Wann ist ein Verhalten für uns grenzverletzend oder übergriffig?

Übergriffiges Verhalten sowie unbeabsichtigte Grenzverletzungen von Mitarbeitenden sind in der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen - Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ definiert. Zunächst erfordert es, dass die Kinderrechte und Grundrechte beleuchtet werden. Ebenso ist die Auseinandersetzung notwendig, wo die Grenzen einer jeden Person liegen. Jeder Mensch hat individuelle Grenzen, die es zu akzeptieren gilt. Wird sich über Äußerungen von Kindern oder Reaktionen der Abwehr hinweggesetzt, ist das Verhalten übergriffig. Da sich nicht jedes Kind wehren kann oder das nötige Selbstbewusstsein dafür hat, ist es notwendig, den Kindern Bewältigungsstrategien zu vermitteln um sich Übergriffen zur Wehr zu setzen. Auch die Mitarbeiter*innen müssen sensibilisiert werden.

2.6 Durch wen kann Gewalt ausgeübt werden?

Jede Form von Gewalt kann von jeder sich in der Kita bewegenden Person ausgeübt werden. Folgende Personen gehen regelmäßig ein und aus:

- Kinder
- Mitarbeitende
- Eltern
- Geschwister
- Andere Angehörige
- Abholberechtigte
- Handwerker

¹¹ Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist Sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>. Letzter Zugriff 18.11.2022

¹² Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist Sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>. Letzter Zugriff 18.11.2022



- Techniker
- Externe Kräfte z.B. Fachdienst

Speziell Mitarbeitende haben in alle Räumlichkeiten Zugang, da sie einen Schlüssel besitzen. Eltern und Abholberechtigte haben Zugang zum Garderobenbereich und den Gruppenräumen. Der Sanitärbereich der Kinder soll von den Eltern nicht genutzt werden, ist jedoch nicht abgesperrt.

Die Räumlichkeiten des HfK am Gänsbach befinden sich als Übergang in dem Gebäude der Tourist-Info Grassau. Die Mitarbeitenden der Tourist-Info und des Kulturbüros haben Schlüssel. Zudem werden regelmäßig Gemeindefestungen in der Etage über den Kita-Räumen abgehalten. Diese finden außerhalb der Öffnungszeiten unserer Einrichtung statt.

3 Risikoanalyse

Die uns anvertrauten Kinder verbringen sehr viel Zeit in unserer Einrichtung. Zudem treffen hier viele Menschen aufeinander. Aufgrund dieser Tatsache ist es wichtig, sich im Team bewusst zu sein, welche Alltagssituationen und räumlichen Gegebenheiten Übergriffe und Gewalt begünstigen können. Wenn wir diese Situationen und Orte kennen, können wir präventiv gegen das Risiko von Gewalterfahrungen handeln.

3.1 In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?

In der Kinderkrippe und der altersgemischten Gruppe, ist die Pflege ein großer Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Besonders die Wickelsituationen sind sehr intim und stellen somit ein großes Gefahrenpotenzial dar. Im Haus gilt die Regel, dass die Mitarbeiter*innen die Tür beim Wickeln geöffnet haben. Sobald die Abholzeit beginnt, bleibt die Tür geschlossen, damit der Raum für externe Personen nicht einsichtig ist. Praktikant*innen wickeln nicht. Außerdem dürfen neue Mitarbeiter*innen frühestens nach zwei Wochen wickeln. Zu beachten ist hier jedoch die Beziehungsqualität zum Kind und dessen Einwilligung. Zudem dürfen die Kinder selbst entscheiden, mit wem sie wickeln gehen möchten.

Ein weiteres Gefahrenpotenzial bergen die Abholzeiten. Es kommen viele externe Personen in die Einrichtung. Folgende Regeln gelten in unserem Haus: Die Krippenkinder gehen nur in Begleitung von pädagogischem Personal durch das Haus. Müssen die Kinder aus der altersgemischten Gruppe in den Sanitärbereich, werden sie vom pädagogischen Personal begleitet. Je nach Entwicklungsstand des Kindes, kann es selbstständig in einen anderen Gruppenraum gehen (z.B. wenn es die Krippengruppe besuchen möchte), jedoch wird das Personal der Krippe darüber informiert, dass das Kind hinuntergeht. Das Krippenpersonal übernimmt dann die Aufsicht und trägt dafür Verantwortung, dass das Kind nach dem Besuch wieder in seine Gruppe geht.

Somit kann sichergestellt werden, dass externe Personen sich nicht unerlaubt in der Einrichtung aufhalten und eine Gefahr für das Kind darstellen. Außerhalb der Abholzeiten ist die Haustür zugesperrt, sodass von außen niemand hineinkommt. Sollten externe Personen außerhalb der Bring- und Abholzeiten erscheinen, müssen sich diese bei den anwesenden Mitarbeiter*innen anmelden.

3.2 Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen?

Die Haustür der Einrichtung ist außerhalb der Bring- und Abholzeit zugesperrt. Dadurch können externe Personen nicht unangemeldet in die Einrichtung gelangen.

Eine weitere große Gefahrenzone ist der Sanitärbereich. Dieser ist sehr verwinkelt und nur sehr schwer einsehbar. Eltern haben hier keinen Zutritt. Unter Rücksprache mit dem Team



können sie ihr Kind in der Abholzeit wickeln. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob sie mit offener oder geschlossener Kabinentür auf Toilette gehen, jedoch dürfen sie nicht zugesperrt werden.

Räume, wie z.B. Heizungs- oder Elektroraum, werden nicht mit Kindern betreten. Außerdem dürfen die Kinder den Aufzug nicht alleine benutzen.

Im Garten gibt es viele Spielgeräte, die oftmals nicht gut einsehbar sind. Das pädagogische Personal sieht in regelmäßigen Abständen nach, ob die Kinder angemessen spielen und keinem Kind Schaden zugefügt wird. Zudem wird darauf geachtet, dass sich keine fremden Personen am Gartenzaun aufhalten und Kontakt mit den Kindern aufnehmen.

4 Regeln zum Schutz der Kinder

Um die Kinder bestmöglich vor Gewalt zu schützen, müssen allen Mitarbeitenden die Regeln unserer Einrichtung bekannt sein. Im Folgenden werden diese erläutert.

4.1 Regeln zum Umgang der Mitarbeitenden in Bezug auf die Nähe und Distanz zu den Kindern

Ein sehr wichtiger Punkt im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern ist das Nähe-Distanz-Verhalten. Hierbei ist es notwendig, klar zu definieren, welche Verhaltensweisen angemessen sind und welche zu unterlassen sind. Ebenso müssen die individuellen Grenzen der Kinder beachtet werden. Folgende Regeln bestehen in unserer Einrichtung:

- Jeder Körperkontakt zwischen pädagogischem Personal und Kindern findet nur statt, wenn die Kinder dies auch wünschen. Beispiele hierfür sind das Umarmen, auf dem Schoß sitzen, etc.
- Mitarbeitende küssen keine Kinder
- Kinder werden nicht mit Kosenamen angesprochen. Das pädagogische Personal achtet darauf, dass verbal keine Grenzen überschritten werden (z.B. durch Wortäußerungen wie Mäuschen, süß, etc.)
- Die Mitarbeitenden teilen den Teamkolleg*innen mit, wohin sie mit den Kindern gehen, wenn sie den Raum verlassen
- Im Sanitärbereich ist die Tür geöffnet, sodass das pädagogische Team Einsicht hat und bei unangemessenem Verhalten intervenieren kann. Wenn Bring- und Abholzeit ist oder sich externe Personen im Haus befinden, wird die Tür geschlossen
- Die Kinder entscheiden, mit wem sie wickeln gehen möchten
- Wir akzeptieren die freie Wahl an Bezugspersonen der Kinder
- Wir lassen die Türen bei nicht einsehbaren Räumen offen (Bsp. Küche, Lagerraum)

4.2 Regeln zur Nähe und Distanz unter Kindern

Die kindliche Entwicklung durchläuft viele Stadien, in denen unterschiedliche Entwicklungsthemen bewältigt werden. Grundlegend für eine gesunde Entwicklung sind der soziale Umgang und die Nähe zu den Mitmenschen bzw. Bezugspersonen. Diese stellen ein Grundbedürfnis dar. Zudem möchte das Kind seinen eigenen Körper kennenlernen und den von anderen Kindern. Dies ist wichtig für die Identitätsentwicklung. In dieser Phase spielen Kinder häufig Doktorspiele. Da Übergriffe unter den Kindern möglich sind, ist es wichtig auf dieser Ebene Regeln festzulegen:

Krippe:

- Die Kinder lernen „Stopp“ zu sagen, wenn sie etwas nicht möchten. Das andere Kind muss sein Verhalten unterlassen.
- Die Kinder fassen sich nicht untereinander an, wenn es ein Kind nicht möchte.
- Jedes Kind entscheidet selbst, mit wem es spielen möchte.



Altersgemischte Gruppe:

- Schlechte Geheimnisse darf man erzählen.
- Die Kinder lernen „Stopp“ zu sagen und verbalisieren, was sie nicht möchten.
- Die Kinder küssen sich untereinander nicht.

Doktorspiele:

- Die Kinder dürfen Doktorspiele spielen, wenn alle beteiligten Kinder dies möchten und sich dabei wohlfühlen.
- Ein Kind streichelt und untersucht ein anderes Kind so viel, wie es für es selber und das andere Kind angenehm ist.
- Es werden keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt.
- Größere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- Jedes Kind wahrt die Grenzen des Anderen. Bei Äußerungen des Gegenübers wie z.B. „Stopp“ oder „Nein“ muss das Verhalten sofort unterlassen werden.
- Hilfe holen ist kein Petzen!
- Die Kinder dürfen sich den/die Spielpartner*in aussuchen.
- Doktorspiele finden in einem geschützten Rahmen statt.
- Die Unterhose muss an bleiben. Bei Bedürfnis der Kinder wird ein extra Raum geboten.
- Das Team achtet darauf, wer an den Doktorspielen beteiligt ist (Beachtung Altersunterschied, Entwicklungsstand, etc.).

Kann sich ein Kind selbst nicht zur Wehr setzen, unterstützt es das pädagogische Personal, die Situation konstruktiv zu bewältigen. Für alle Kinder in der Einrichtung gilt, dass niemand körperlich oder verbal verletzt wird.

4.3 Regeln zwischen Eltern und den eigenen Kindern in der Kita

- Eltern wahren die Grenzen der Kinder und gehen wertschätzend mit ihnen um.
- Eltern dürfen nicht in den Sanitärbereich. Eine Ausnahme besteht, wenn ihr eigenes Kind gewickelt werden muss. Die Eltern dürfen in dem Fall nur in den Sanitärbereich, wenn sich kein anderes Kind darin aufhält und es mit dem Team abgesprochen wurde.
- Filmen und fotografieren ist den Eltern in unserer Einrichtung ausdrücklich untersagt.

4.4 Regeln für Eltern im Umgang mit fremden Kindern

Folgende Regeln gelten in unserer Kita für den Umgang der Eltern mit fremden Kindern:

- Eltern begleiten fremde Kinder nicht auf die Toilette.
- Eltern fassen fremde Kinder nicht an.
- Gespräche zwischen Eltern und fremden Kindern werden nur unter Aufsicht vom pädagogischen Personal geführt.
- Fragen über andere Kinder werden vom Personal nicht beantwortet.

4.5 Diese Regeln gelten zwischen Erwachsenen

Auf der Ebene der Erwachsenen ist es ebenso wichtig, klare Regeln für den Umgang festzulegen. Darunter fallen zum einen das Nähe-Distanz-Verhalten oder Gesprächsregeln:

- Das Tür- und Angelgespräch dient zum kurzen Austausch über den Tag und das Befinden des Kindes. Für einen umfassenden Austausch werden Elterngespräche vereinbart.
- Der Datenschutz wird eingehalten und es wird nicht über andere Kinder und Mitarbeiter*innen gesprochen.
- Die Erwachsenen Siezen sich.



- Pädagogisches Personal und Eltern umarmen sich nicht.

5 Intervention

Jeder Mitarbeitende hat die Pflicht, unangemessenem Verhalten entgegenzuwirken und es der Leitung zu melden. Die Gewährleistung des Schutzes der Kinder ist die Verantwortung von jeder Person. Somit müssen alle sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen unangebrachte Situationen und Verhaltensweisen melden. Ein Verdacht auf Grenzverletzung oder sexualisierte Gewalt kann sich nicht immer eindeutig geklärt werden. Umso wichtiger ist es, dass ein detaillierter Ablaufprozess definiert ist und jeder Beteiligte weiß, wie er sich zu verhalten hat.

5.1 So verhalte ich mich als Mitarbeitende*r, wenn ich eine unangemessene Situation beobachte

Situationen in denen Kinder gefährdet sind, müssen sofort unterbrochen werden. Wir achten nach Möglichkeit darauf, dass niemand bloßgestellt wird. Die Leitung wird darüber in Kenntnis gesetzt. Das Hauptziel ist zunächst, dass das Kind außer Gefahr ist. Ist dies der Fall, wird anschließend die Situation geklärt. Es findet ein Gespräch zwischen Mitarbeiter*in und Leitung statt. Im Zuge dessen wird das weitere Verfahren geplant.

5.1.1 Übergriffiges bzw. Grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende

Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeitender eine Situation beobachtet, in der ein/eine Mitarbeitende/-r grenzverletzend mit einem Kind umgeht, dann spricht er/sie diejenige/denjenigen direkt darauf an und lässt sich die Situation erklären. Anschließend kann die übergriffig handelnde Person entscheiden, ob sie selbstständig die Leitung informieren möchte oder ob die beobachtende Person gemeinsam mit der grenzverletzend handelnden Person die Leitung informiert. Sollte beides nicht möglich sein, dann informiert die beobachtende Person selbstständig die Leitung.

Anschließend geht die Kitaleitung nach der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ vor, die den „Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“¹³ regelt. In diesem Zusammenhang werden Reflexion, Verhaltensanweisungen, Weiterbildung und ggf. dienstrechtliche Maßnahmen sowie die Notwendigkeit einer Meldung an die Fachaufsicht gemäß §47SGBVIII geprüft.

Darüber hinaus werden regulär die Interventionsstellen der EKB einbezogen.¹⁴

5.1.2 Vorgehen bei Gefährdung durch die Eltern innerhalb der Einrichtung

Wird von pädagogischem Personal eine gefährdende Situation zwischen Eltern und ihrem eigenen Kind beobachtet, wird sofort interveniert und die Situation unterbrochen. Im Anschluss laden wir die Eltern zu einem Elterngespräch ein. Die Situation wird im Nachgang mit einem/r Kolleg*in und der Kitaleitung besprochen. Desweiteren muss geprüft werden, ob ein Verfahren gemäß §8a SGBVIII eingeleitet und eine Insofern erfahrene Fachkraft (ISEF) eingeschaltet wird.

¹³ Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 02.12.2022

¹⁴ <https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/>



5.2 Vorgehen bei sexueller Gewalt

Besteht ein Verdacht auf (sexuelle) Gewalt durch Fachpersonal, Dritte oder sexuelle Übergriffe durch andere Kinder der Kindertagesstätte, handelt es sich um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. §47 SGBIII. Werden Beobachtungen durch eine/n Mitarbeitende/n oder eine andere Person gemacht, informiert diese/r umgehend die Kitaleitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung. Diese verfährt nach der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ und schaltet die Regionalleitung bzw. Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

Des Weiteren entscheidet die Geschäftsbereichsleitung gemeinsam mit dem Personalmanagement, ob und wie eine Freistellung des Mitarbeitenden erfolgt und inwiefern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden.

Informationen an nicht betroffene Eltern, Mitarbeitenden und Nachbareinrichtungen erfolgen nur nach Rücksprache mit der Geschäftsbereichsleitung.



5.2.1 Sexuelle Gewalt an Kindern durch Mitarbeitende

Das Handeln bei einem Verdacht von (sexueller) Gewalt in der Kita stellt immer eine Herausforderung dar. Situationen sind nicht immer eindeutig und da sich der Verdacht auf eine/n Mitarbeitende/n richten kann, erschwert dies oft das Handeln. Wichtig ist es deshalb Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und besonnen zu handeln.

Werden (sexuelle) Grenzüberschreitungen, Übergriffe oder Gewalt direkt beobachtet, sind diese sofort zu unterbinden. Werden (sexuelle) Grenzüberschreitungen, Übergriffe oder Gewalt im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählung der Eltern bekannt, ist in erster Linie dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Übergriffe geschehen.

5.2.2 Übergriffiges Verhalten unter Kindern

Beobachten wir eine sexuell übergriffige Situation zwischen Kindern, wird dies im Team besprochen. In akuten Gefahrensituationen greifen wir sofort ein und entscheiden danach gemeinsam mit weiteren Mitarbeitenden wie wir weiter vorgehen. Die Eltern werden über die Situation und die pädagogischen Lösungen informiert bzw. bei Bedarf intensiver einbezogen. Dies wird in Form von Elterngesprächen gemacht. Im Falle sexueller Grenzverletzungen holen wir uns ggf. Unterstützung bei einer einschlägigen Beratungsstelle wie z.B. Wildwasser e.V., Imma e.V., KIBS e.V. Ein Verfahren nach §8a wird ggf. geprüft.

5.3 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld des Kindes

Es gibt bei der Diakonie - Jugendhilfe Oberbayern klar geregelte Zuständigkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen. Hierzu zählt auch der Bereich der (sexuellen) Gewalt. Besteht ein Verdacht auf (sexuelle) Gewalt durch Personen außerhalb der Kita, erfolgt zunächst eine Ersteinschätzung im Vier-Augen-Prinzip sowie die Mitteilung an die Leitung. Anschließend wird im Rahmen des §8a SGBVIII eine Gefährdungseinschätzung mit der zuständigen ISEF erstellt, in der über das weitere Vorgehen (z.B. Elterngespräch, Meldung etc.) entschieden wird. Wichtig ist hierbei, dass die üblichen Dokumentationsraster, z.B. Erst- und Gefährdungseinschätzung geführt werden.¹⁵

5.4 Selbstmitteilungen von Kindern

Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Jede Selbstmitteilung in der ein Kind von (sexueller) Gewalt berichtet, ist willkommen und wird sofort gehört, selbst wenn das Setting unpassend erscheint. Beim Zuhören stellen wir keine Suggestivfragen, um zu verhindern, dass die Erinnerung der Kinder überlagert wird. Im direkten Anschluss dokumentieren wir die Aussagen der Kinder so wortgetreu wie möglich. Erst im Anschluss daran ziehen wir die Kitaleitung hinzu und besprechen das weitere Vorgehen. Bei Bedarf holen wir uns Unterstützung bei einer einschlägigen Beratungsstelle wie z.B. Wildwasser e.V., Imma e.V., KIBS e.V.

Je nach Setting gehen wir dann individualisiert und unter Beratung vor.

¹⁵ Die Jederzeit aktualisierten Formulare finden die Mitarbeitenden der Diakonie Rosenheim unter: <https://intranet.dwro.de/vorlagen/>



6 Aufarbeitung und Umgang mit Verdachtsmomenten

Um den Kinderschutz gewährleisten zu können, ist die Auseinandersetzung mit der Geschichte der Einrichtung wichtig. Das Haus für Kinder am Gänsbach ist eine sehr junge Einrichtung. Innerhalb von einem Jahr wurden zwei Gruppen eröffnet, wodurch viel neues Personal eingestellt wurde. Umso wichtiger ist es, dass alle Mitarbeitende auf einem einheitlichen Wissensstand sind.

6.1 Vorerfahrungen mit (sexualisierter) Gewalt

Gewalt kann im Alltag immer wieder stattfinden. Deshalb ist es wichtig, dass das Personal dafür sensibilisiert wird, wann grenzüberschreitendes Verhalten beginnt. In unserer Krippengruppe gab es einen Vorfall in der Essenssituation. Ein Kind wollte nicht essen, war sehr müde und stand immer wieder auf. Die Kollegin setzte das Kind daraufhin immer wieder auf den Stuhl. Die andere Kollegin griff ein und bot dem Kind an, dass es sich im Spielebogen zurückziehen kann und dort in der Zeit, während die anderen Kinder essen, ausruhen kann. Die Situation wurde im Nachgang im Kleinteam in Anwesenheit der Leitung besprochen. Es war wichtig zu hinterfragen, welche Bedürfnisse das Kind hatte und wie handelt man in diesem Fall. Wenn ein Kind nicht essen möchte, muss es das nicht. Das Team hat gemeinsam überlegt, wie man in diesem Fall vorgeht. Das gemeinsame „am Tisch sitzen“ erachten wir als wichtig, sodass das Essen zumindest gemeinsam begonnen wird. Möchte ein Kind nicht essen bzw. ist es sehr müde, dann kann es sich im Spielebogen zurückziehen. Generell wurde im Team auch besprochen, wie unsere pädagogische Haltung ist und wir bedürfnisorientiert arbeiten.

6.2 Aufarbeitung bei Gewalterfahrungen

Die Aufarbeitung bereits erfolgter Übergriffe muss transparent und trotzdem sensibel erfolgen. Regulär werden die Qualitätsbegleitungen sowie die Beratenden der [„Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der ELKB“¹⁶](#) in die Aufarbeitung einbezogen. Außerdem werden die Anweisungen der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ beachtet.

6.3 Rehabilitation bei falschen Verdächtigungen

Unsere „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ behandelt dieses Thema ausführlich und gibt konkrete Handlungsanweisungen, die das Ziel haben, transparent und trotzdem datenschutzgerecht mit falschen Verdächtigungen umzugehen. Die Rehabilitierungsrichtlinie berücksichtigt dabei alle Ebenen, das heißt die der Diakonie – Jugendhilfe Oberbayern, der Kinder, der Familien und der Mitarbeitenden. Sollte sich ein Verdacht nicht bestätigen lassen, dann sind alle Beteiligten dazu verpflichtet, dies auch zu kommunizieren. Ziel ist es dann Vertrauen wieder zu entwickeln. Die Vorgaben des Kinderschutzes bleiben dabei unberührt.

¹⁶ Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2022): Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. München. Online verfügbar unter: https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?smd_process_download=1&download_id=2594. Letzter Zugriff am 22.11.2022. oder Erreichbar unter der Telefonnummer: Telefon: 089 5595 676.



7 Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

Prävention hat grundsätzlich das Ziel, Grenzüberschreitungen und (sexualisierte) Gewalt zu verhindern. Das heißt, dass das Auftreten neuer Fälle weitgehend reduziert werden soll und zwar mit Hilfe von Maßnahmen, die auf Opferschutz, Täterprävention und Elternarbeit ausgerichtet sind.¹⁷ Hierfür ist es notwendig, dass alle Mitarbeitenden ein umfangreiches Wissen haben und sicher handeln können. Als Unterstützung finden regelmäßig Team- und Supervisionssitzungen statt. Es können Fallbeispiele besprochen werden oder eine kollegiale Beratung in Anspruch genommen werden. An Klausurtagen findet ebenfalls ein fachlicher Input über den Kinderschutz statt.

In der Einrichtung wird das Konzept der sexuellen Bildung – eine Grundlage des bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes – in die tägliche Arbeit einbezogen und ist fester Bestandteil der Hauskonzeption. Zudem müssen alle Mitarbeitenden der Kindertagesstätte in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

7.1 Stärkung der Kinder in der Wahrnehmung Ihrer Kinderrechte

Eine Grundlage unserer pädagogischen Arbeit ist die UN-Kinderrechtskonvention. Kinder müssen ihre Rechte kennen, um sie vertreten zu können. Für das pädagogische Personal ergibt sich daraus die Aufgabe, den Kindern ihre Rechte zu vermitteln. Desweiteren liegt der Fokus auf der Selbstwirksamkeit der Kinder. Sie müssen dabei unterstützt werden, ihre Rechte zu vertreten und diese auch einzufordern. Um präventiv gegen Gewalt handeln zu können, müssen die Kinder Bewältigungsstrategien erlernen, sich Hilfe zu holen und Verhalten, das ihre Rechte verletzt, richtig einschätzen zu können.

Zur Umsetzung werden in unserer Einrichtung verschiedene Methoden angewendet. Zum einen verschriftlichen wir unsere Umgangsregeln auf Plakaten. Darauf wird festgehalten, wie wir miteinander umgehen. Dies bedeutet:

- Wir verletzen und beleidigen niemanden.
- Wenn jemand Hilfe braucht, unterstützen wir sie/ihn.
- Ich kann mir immer Hilfe holen.
- Wenn ich „Nein“ oder „Stopp“ sage, muss die/der Andere ihr/sein Verhalten sofort beenden.

Desweiteren wird im Alltag auf die Einhaltung dieser Regeln geachtet. Wird im Alltag übergreifendes Verhalten unter den Kindern beobachtet, wird das Kind darin unterstützt sich zu wehren und „Nein“ zu sagen. Wichtig ist, dass sich das pädagogische Personal seiner Vorbildfunktion bewusst ist. Auch die Mitarbeitenden müssen das „Nein“ der Kinder beachten.

7.2 Partizipation

Partizipation ist ein wichtiger Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Die Kinder werden in vielen Entwicklungsbereichen gestärkt und v.a. in ihrer Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit. Werden Kinder in Entscheidungsprozesse eingebunden, haben sie die Möglichkeit ihre eigenen Gedanken, Gefühle und Bedürfnisse zu äußern und auch etwas zu bewirken. Durch diesen Prozess entsteht eine vertrauensvolle Atmosphäre. Somit werden

¹⁷ Vgl. Amann G und Wipplinger R. (Hrsg) (2005): Sexueller Missbrauch: Ein Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. DGVT. Tübingen, S.735



Rahmenbedingungen geschaffen, in denen sich Kinder öffnen und den Gruppenmitgliedern anvertrauen können.

Partizipation findet in allen Bereichen statt. Ein Beispiel ist die Gestaltung des Tagesablaufs. Die Kinder bringen ihre Ideen und Wünsche beim Morgenkreis ein. Ebenso haben sie die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, ob sie an einem pädagogischen Angebot teilnehmen oder lieber im Gruppenraum etwas spielen.

In der Eingewöhnung wird auf die Bedürfnisse des Kindes geachtet. Wir arbeiten nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell und arbeiten bedürfnisorientiert. Der Ablauf der Eingewöhnung wird somit vom Kind aktiv mitgestaltet. Ebenso werden die Eltern hierbei eng eingebunden. Generell können die Eltern in der Einrichtung mitwirken. Eine Möglichkeit ist der Elternbeirat. Dieser hat die Aufgabe, die Bedürfnisse und Wünsche der Eltern zu vertreten und deren Ideen an die Leitung heranzutragen. Eine wichtige Rolle spielt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Eltern und pädagogischem Personal. Hierdurch wird ein offener Austausch möglich.

Für die Mitarbeitenden sind Teamsitzungen und Supervisionen Möglichkeiten, sich einzubringen und Bedürfnisse zu äußern. Zudem ist der regelmäßige Austausch unter den Gruppen und der Leitung sehr wichtig.

7.3 Konzept zur sexuellen Bildung

Unsere Einrichtung erarbeitet aktuell ausführlich ein Konzept zur Sexuellen Bildung. Sobald dieses Konzept ausgearbeitet ist, werden wir es veröffentlichen und stellen die Inhalte gerne vor.

7.4 Beschwerdemanagement

Wir gehen achtsam mit Beschwerden um. Diese können von Kindern, Eltern oder Mitarbeitenden sein. Jede Beschwerde wird ernst genommen. Dabei achten wir darauf, dass wir besonnen und zeitnah handeln. Unsere beschwerdefreundliche Kultur ist geprägt von wertschätzendem Umgang aller Beteiligten und einem professionellen Selbstverständnis, das Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift. Kritisches Feedback wird als Notwendigkeit erachtet, die Qualität der Einrichtung zu verbessern.

Äußern Kinder eine Beschwerde, wird diese ernst genommen und im Team besprochen. Je nach Fall wird mit dem Kind oder der gesamten Gruppe das Thema aufgegriffen und Lösungsalternativen gesucht. Dies kann unterschiedliche Methoden beinhalten wie z.B. Kinderkonferenzen, Abstimmungen oder auch Umfragen. Abstimmungen finden wie folgt statt: Jedes Kind erhält z.B. einen Stein oder ein anderes Material. Das Thema über das abgestimmt wird, ist mit Hilfe von Bildkarten veranschaulicht. Jedes Kind kann nun sein Material ablegen und somit seine Stimme abgeben.

7.4.1 Beschwerdeverfahren für die Kinder

Je nach Alter und Entwicklungsstand haben die Kinder unterschiedliche Möglichkeiten sich mitzuteilen. Im Krippenalter äußern die Kinder ihr Unbehagen durch Weinen oder andere verbale Äußerungen. Desweiteren kommunizieren sie viel mit Körpersprache. Hier ist es wichtig, dass das Personal sensibel und feinfühlig auf das Verhalten der Kinder eingeht. Größere Kinder haben mehr Alternativen auf ihre Beschwerden aufmerksam zu machen. Dies kann verbal in Kinderkonferenzen gemacht werden oder sie gehen direkt auf die Mitarbeitenden zu.

Äußert ein Kind eine Beschwerde, hört das pädagogische Personal zu und sucht gemeinsam mit dem Kind nach einer Lösung. Je nach Fall wird die Beschwerde im Gesprächskreis mit



der Gruppe besprochen oder die Mitarbeitenden greifen die Thematik im Kleinteam auf. Es wird versucht, alle Betroffenen an der Lösungsfindung teilhaben zu lassen.

7.4.2 Beschwerdeverfahren für die Eltern

In unserer Einrichtung finden jährlich Umfragen zur Elternzufriedenheit statt. Ebenso haben die Eltern die Möglichkeit sich mit Beschwerden direkt an die Kita-Leitung zu wenden. Dies kann per E-Mail oder persönlich passieren. Zusätzlich können sich die Familien an die unten aufgeführten Kontaktstellen (Punkt 7.5) wenden.

Werden von Eltern Beschwerden oder ein Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten gegenüber Mitarbeitenden geäußert, werden die Informationen schriftlich dokumentiert und an die Kita-Leitung weitergeleitet. Anschließend wird ein Gesprächstermin vereinbart. Hier sind die Eltern und die Kita-Leitung, sowie je nach Fall der/die Mitarbeitende, welcher die Beschwerde gegenüber geäußert wurde, anwesend.

Zudem schaltet die Leitung ihre stellvertretende Geschäftsbereichsleitung bzw. Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss und ob eine einschlägige Beratungsstelle in das Verfahren eingebunden wird.

Wenden sich die Eltern direkt an die Leitung, ladet diese die Eltern zu einem Gespräch ein und kontaktiert ihre stellvertretende Geschäftsbereichsleitung.

7.4.3 Beschwerdeverfahren für die Mitarbeitenden

Den Mitarbeitenden stehen viele Möglichkeiten zur Verfügung, Beschwerden zu äußern. Alle 14 Tage finden Teamsitzungen statt. Ebenso hat das pädagogische Personal monatlich Supervision. Eine weitere Alternative ist das Personalentwicklungsgespräch, welches zwischen der/dem Mitarbeitenden und der Leitung stattfindet.

Darüber hinaus pflegen wir „eine Kultur der Offenheit und des unvoreingenommenen Dialogs“¹⁸. Mitarbeitende können sich bei Ihrer Leitung bzw. bei anderen Mitarbeitenden direkt beschweren. Gegebenenfalls können sich Mitarbeitende auch an die [Mitarbeitendenvertretung](#) wenden.¹⁹ Sollte eine Beschwerde einmal nicht entsprechend wahrgenommen werden, dann haben Mitarbeitende der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern die Möglichkeit einer Beschwerde²⁰ über das [Intranet](#), die persönlich von Mitgliedern der Geschäftsleitung des Diakonischen Werkes Rosenheim bearbeitet wird.²¹

¹⁸ Diakonisches Werk Rosenheim (2012): Führungsgrundsätze. Mietraching. Online Verfügbar unter: <https://dwro.de/ueber-uns/fuehrungsgrundsaeetze/>. Letzter Zugriff: 22.11.2022

¹⁹ Zu erreichen ist die Mitarbeitendenvertretung unter: kontakt@mav.dwro.de.

²⁰ Diakonisches Werk Rosenheim (2021): Qualitätsstandards. Beschwerdemanagement. Mietraching. Online Verfügbar unter: <https://dwro.de/ueber-uns/qualitaetsstandards/>. Letzter Zugriff: 22.11.2022

²¹ Interne Beschwerdemöglichkeit für Mitarbeitende: Link: <https://intranet.dwro.de/dialog/beschwerdemanagement/> Verfügbar nur eingeloggt im Intranet des Diakonischen Werkes Rosenheim.



7.5 Kontaktstellen

Bitte wenden Sie sich bei Fragen oder Beschwerden gerne an folgende Kontaktstellen:

Haus für Kinder am Gänsbach

Kirchplatz 3

83224 Grassau

E-Mail: 39007@jh-obb.de

Ulrike Blank – stellvertretende Geschäftsbereichsleitung

Elsässer Straße 30

81667 München

E-Mail: ulrike.blank@jh-obb.de

Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der ELKB Katharina-von-Bora-Str. 7-13

80333 München

E-Mail: fachstellesg@elkb.de

Fachaufsicht

Amt für Kinder, Jugend und
Familie

Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

E-Mail:

SG2.23@traunstein.bayern

8 Personalentwicklung

Eine fehlerfreundliche Führungskultur beinhaltet auch eine umfangreiche Personalentwicklung. Diese beginnt bereits bei der Einstellung von Mitarbeitenden. Das Procedere ist ausführlich in der „Arbeitshilfe zum [...] Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“²² beschrieben.

8.1 Regelmäßige Fortbildungen

Die Diakonie Jugendhilfe Oberbayern bietet ein umfangreiches Angebot von Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz an. Regelmäßig finden spezielle Fortbildungen zum § 8a SGB VIII und zum grenzwahrenden Umgang mit Kindern statt. Desweiteren wird an Klausurtagen fachlicher Input von Referent*innen angeboten. Dadurch hat das Team die Möglichkeit, sein Fachwissen zu erweitern und zu vertiefen. Außerdem gibt es einen Pool an Mitarbeitenden, die zur Insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) ausgebildet sind und ein fortlaufendes Monitoring, das heißt Fortbildungen und Intervision zu aktuellen Fällen und Rechtslagen, durchlaufen. Jede Einrichtung hat eine fest zugeordnete ISEF, die von der/dem fallzuständigen Mitarbeiter*in bei gewichtigen Anhaltspunkten hinzugezogen wird.

Die Kontaktdaten der ISEF für die Einrichtung sind im Intranet²³ zu finden.

²² Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 02.12.2022

²³ <https://intranet.dwro.de/zustaendigkeiten-ansprechpartner/>



8.2 Personalauswahl – Kinderschutz von Anfang an

Der Kinderschutz fängt bereits beim Bewerbungsgespräch an. Die Bewerbenden darüber informiert, dass wir uns als Träger aktiv mit dem Thema „Schutz vor Gewalt in unseren Kitas“ auseinandersetzen. Ebenso geht die Leitung während dem Gespräch auf das Fachwissen und die professionelle Haltung der/des Bewerbenden ein. Es werden z.B. Fragen gestellt, wo man Kinder im Alltag besonders von Gewalt gefährdet erachtet und wie sexuelle Übergriffe bestmöglich vermieden werden können. Desweiteren erläutert die Leitung die bestehenden Regeln, z.B. wie der Umgang von Mitarbeitenden mit den Kindern ist, Nähe-Distanz-Verhalten und weitere Verhaltensregeln. Durch die aufmerksame Haltung und konsequente Thematisierung des Kinderschutzes, erscheinen wir für potenzielle Täter bereits an diesem Punkt des Einstellungsverfahrens als Arbeitgeber unattraktiv.

Außerdem wird vor Vertragsabschluss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert. Dies gilt ebenso bei allen externen Anbietern oder Eltern, die im Haus aushelfen. Ohne Vorlage dieses Dokuments ist eine Tätigkeit bei uns im Haus nicht möglich.

8.3 Einarbeitung

Zu Beginn der Tätigkeit bekommen die neuen Mitarbeitenden das Schutzkonzept und die Selbstverpflichtung, sowie die Verhaltensampel ausgehändigt. Zusätzlich erhalten Mitarbeitende die Vereinbarung zum Kinderschutz mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Leitung bespricht diese mit Ihnen und stellt ggf. Rückfragen um sicherzustellen, dass die Unterlagen auch verstanden wurden. Neue Mitarbeitende bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie diese Konzepte gelesen haben und umsetzen.

Im Rahmen der Einarbeitung wird eine individuelle Phase des Kennenlernens vereinbart. Nach erfolgreichem Vertrauensaufbau begleiten neue Mitarbeitende die Kinder bei intimem oder eins-zu-eins Situationen, wie z.B. zum Wickeln, beim Aufsuchen der Toilette oder der Mittagsruhezeit.

Hospitant*innen, Kurzzeitpraktikant*innenn und Vertretungsdienste übernehmen diese Art von Tätigkeiten grundsätzlich nur in Absprache und in Begleitung einer anleitenden Kraft. Außerdem bedarf dies der Zustimmung der betreffenden Kinder.

8.4 Personelle Engpässe

Unsere Kindertageseinrichtung ist in der Pflicht den Bildungs- und Betreuungsauftrag in vollem Umfang zu erfüllen. Akute Personalmangelsituationen stellen jedoch die Einrichtung vor Herausforderungen und die Qualität ist davon betroffen. Sollte es zu Engpässen kommen, dann wird die Einrichtung nichts unversucht lassen um den Betrieb aufrechtzuerhalten. Jedoch steht das Wohl der Kinder an erster Stelle. Um dies zu gewährleisten, kann es dazu kommen, dass in Situationen des extremen Personalmangels deshalb die Betreuung zeitlich einschränkt oder ggf. vollständig ausgesetzt wird. Als Einrichtung sind wir dem Kindeswohl verpflichtet. Wenn jedoch beispielsweise die Aufsicht, das gesundheitliche, emotionale oder sonstige Wohl nicht mehr gesichert ist, werden wir Familien darum bitten ihre Kinder eventuell früher abzuholen, nicht zu bringen oder deren Betreuung ablehnen.

Wenn ein Vertretungsdienst ins Haus kommt, wird er vom Personal über unsere Regeln im Haus, sowie wichtige Informationen über die Kinder in Kenntnis gesetzt (bspw. Allergien). Zudem übernimmt der Vertretungsdienst keine Aufgaben, welche die Intimsphäre der Kinder betreffen. D.h. Kinder werden nicht von externen Mitarbeitenden gewickelt oder auf die Toilette begleitet.



8.5 Selbstverpflichtung

Für die Personalakte

Vertrauen und Nähe gehören zur zwischenmenschlichen und insbesondere zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Beziehung und der Pädagogik nicht für Grenzüberschreitungen, psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalt und deren Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf eine gemeinsame verbindliche Haltung.

- 1. Ich bin dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu den mir anvertrauten Kindern im Sinne dieser Selbstverpflichtung angemessen zu gestalten.*
- 2. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, vor Vernachlässigung und vor Machtmissbrauch zu schützen.*
- 3. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.*
- 4. Ich respektiere Bedürfnisse, den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.*
- 5. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Kinder in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehören der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.*
- 6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes, ausgrenzendes oder gewaltsames Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.*
- 7. Wir werden uns gegenseitig und im Team auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.*
- 8. Ich ermutige Kinder dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen zu erzählen, was sie Belastendes oder Bedrohliches erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.*
- 9. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Kindern, Mitarbeitenden, Eltern, Praktikanten/Praktikantinnen und anderen Personen ernst.*
- 10. Fehler können passieren, Ausnahmen sind manchmal wichtig, aber: Auf den Umgang kommt es an! Im Fall von Grenzüberschreitungen anderer erinnern wir den- oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten.*
- 11. Mit diesem Verhaltenskodex verpflichte ich mich, Ausnahmen und Grenzüberschreitungen transparent und besprechbar zu machen sowie die Kita- oder Regionalleitung bzw. ggf. die Regionalleitung zu informieren.*
- 12. Ich reflektiere auch eigene Belastungen und Grenzüberschreitungen und nehme ggf. Unterstützung und Hilfe von Kollegen/Kolleginnen oder anderen Fachkräften in Anspruch.*
- 13. Für den Fall, dass wir aus irgendeinem Grund unsicher sind, die Information an die Kita- oder Regionalleitung zu geben, verpflichten wir uns, eine unabhängige Person seitens der Psychotherapeutischen Fachambulanz (PFO) zur Beratung hinzuzuziehen. Zur Verfügung stehen hierfür Boris Bilak 0151/51402432 und*



Werner Stehlik 0171/3336454. Die Beratung kann anonym erfolgen, allerdings müsste eine Rückrufnummer für den Fall hinterlassen werden, dass die Berater nicht direkt erreichbar sind.

Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil! Sie sind die zentralen Voraussetzungen, um Kinder wirksam zu schützen, die Organisation, den Träger und die Einrichtung weiter zu entwickeln, aber auch um Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigungen vorzubeugen.

Die Selbstverpflichtung ist ein Bestandteil der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita.“²⁴. Sie ist auch für Bestandsmitarbeitende verpflichtend und muss unterschrieben werden.

²⁴ Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infozial.de/infozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 02.12.2022

²⁴ <https://intranet.dwro.de/zustaendigkeiten-ansprechpartner/>



8.6 Verhaltensampel zur Vermeidung Grenzüberschreitungen



Diakonie 
Jugendhilfe
Oberbayern

Verhaltensampel

Verhaltensregeln für die Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs Kindertagesbetreuung der Jugendhilfe Oberbayern gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern.

Es ist mir verboten,

„Dieses Verhalten schadet Kindern und Jugendlichen und ist deshalb verboten. Mitarbeitende können dafür bestraft werden.“

- Dich zu schlagen
- Dich anzuschreien oder zu beleidigen
- Dich zu bedrohen
- Dich bei Gefahr alleine zu lassen
- Dich festzuhalten
- Dich einem Fremden oder ein nicht berechtigten Person mitzugeben
- Dich zum Essen oder zum Toilettengang zu zwingen
- über Dich mit anderen außerhalb der KiTa zu reden ohne die Erlaubnis von Dir und deinen Eltern zu haben
- Dir Medikamente zu geben ohne dass ich die Erlaubnis von deinem Arzt und deinen Eltern bekommen habe
- Dir deine Freiheit zu nehmen
- Dich (sexuell) zu belästigen, ich dich an deinem Körper anfasse, wo du es nicht willst und was dir unangenehm ist

Du kannst dich beschweren, wenn du das Gefühl hast,

„Dieses Verhalten ist nicht o.k. und für die Entwicklung von Kindern schädlich“.

- Wenn ich dich nicht ernst nehme, dir nichts zutraue oder dich bevormunde
- Ich lasse dich nicht mitsprechen oder mitentscheiden.
- Ich benachteilige dich und behandle dich unfair
- Ich nutze dein Vertrauen aus
- Ich nutze es aus, dass ich Erwachsener bin
- Ich komme dir zu nahe und das ist dir unangenehm
- Ich bin ein schlechtes Vorbild
- wenn ich Dich aus der Gruppe ausschliesse
- dass ich Druck auf dich ausübe oder dich unter Druck setze
- wenn du mich um Unterstützung oder Hilfe bittest, ich dich aber nicht beachte
- Ich ignoriere dich.

Es ist meine Aufgabe,

„Dieses Verhalten ist sinnvoll, gefällt Kindern aber oftmals nicht.“

- Dir ein Vorbild zu sein
- Dir **KIND SEIN** zu ermöglichen
- für Dich Zeit zu haben
- dafür zu sorgen, dass Du am Tagesablauf teilnehmen kannst
- mit anderen Erwachsenen über Dich zu sprechen und dies schriftlich festzuhalten, wenn ich das OK deiner Eltern habe
- Dir die Regeln bei uns zu erklären und dafür zu sorgen, dass sie eingehalten werden
- allen Kindern eine Privatsphäre und einen Schutzraum zu ermöglichen
- auf Deine Gesundheit und Sauberkeit zu achten
- Dir vorzuleben, was in unserer Kultur als richtig und gut angesehen wird, und Dir dennoch Toleranz vorzuleben.

Kindsein
entdecken erfahren
erleben

www.jugendhilfe-oberbayern.de



9 Qualitätssicherung im Kinderschutz

Folgende Sicherungsmaßnahmen sollen die Einhaltung der in diesem Konzept verabredeten Maßnahmen gewährleisten bzw. bei Verfehlungen auf die Einhaltung hinwirken.

9.1 So stellen wir sicher, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden.

Ein Kinderschutzkonzept greift nur dann, wenn auch dessen Einhaltung sichergestellt wird. Im folgenden Abschnitt werden die Methoden erläutert.

Die Regeln in unserem Haus und in den Gruppen werden gemeinsam mit den Kindern erarbeitet. Somit sind sie jedem Kind klar und sind für jeden in der Einrichtung verbindlich. Mithilfe von Plakaten und Bildern halten wir die Regeln fest. Somit sind sie für die Kinder immer präsent und können mithilfe von Bildern auch von den Kleinsten verstanden werden. Zudem müssen die Kinder darin unterstützt werden, auf unangemessenes Verhalten zu reagieren. Unsere Kinder lernen „Nein“ und „Stopp“ zu sagen, wenn sie etwas nicht möchten. Dies besprechen wir immer wieder in Gesprächskreisen. Außerdem helfen wir den Kindern, wenn sie gerade in einer Situation sind, in denen sie sich nicht wohl fühlen. Wir begleiten sie sprachlich und leiten sie an. Mithilfe von Stopp-Spielen oder anderen Gruppenaktivitäten werden die Kinder unterstützt. Ebenso wichtig ist das Vormachen der Gestik und Mimik. Das pädagogische Personal zeigt den Kindern wie sie ihre Körpersprache und verbalen Äußerungen nutzen können, um ihre Rechte zu vertreten und sich vor Gewalt zu schützen.

Sollten die Grenzen überschritten werden, ist es wichtig, den Kindern das Fehlverhalten aufzuzeigen. Dabei benennen wir die Emotionen des Kindes, dem Schaden zugefügt wurde. Gemeinsam wird nach Lösungen gesucht, wie man sich angemessen entschuldigt und wie man in Zukunft anders handelt.

9.2 Gewährleistung der Einhaltung der Verhaltensregeln zwischen den externen Erwachsenen, Eltern und Kindern

Sicherlich ist nicht allen Familien dieses Schutzkonzept in all seinen Einzelheiten bekannt. Deshalb unterstützen wir Eltern und Externe gerne bei der Einhaltung der Regeln. Wir sprechen Personen unmittelbar auf eine Regelverletzung oder ein unangemessenes Verhalten an. Auch bieten wir Elterngespräche oder Elternabende an, an denen wir kinderschutzbezogene Themen, wie z.B. unseren sexuellen Bildungsansatz ausführlich besprechen.

Besonders wichtig ist es, aufmerksam zu sein. Zum einen muss hingeschaut werden und jegliche Äußerungen von Kindern ernst genommen werden. Nur so können Grenzverletzungen und Gefährdungen erkannt werden.

Offenheit ist ein weiterer Aspekt, welcher zum Kinderschutz beiträgt. Sorgen und Beobachtungen müssen geäußert werden können und es müssen Rahmenbedingungen herrschen, dass dies möglich ist. Dies erfordert auch Kritikfähigkeit. Kritik darf nicht negativ betrachtet werden, sondern ist notwendig, um Missstände aufzuzeigen. Dadurch kann Fehlverhalten erkannt und diesem entgegengewirkt werden.

Bei Grenzverletzungen werden die Eltern bzw. externen Erwachsenen darauf angesprochen und bei Bedarf zu einem Gespräch eingeladen. Wichtig ist es immer, dass sich alle Beteiligten bewusst sind, dass unsere Verhaltensregeln dem Kinderschutz dienen.



9.3 Überarbeitung

Unser Schutzkonzept wird regelmäßig vom Team überarbeitet und auf seine Wirksamkeit geprüft. Dies geschieht auf mehreren Ebenen. Zum einen muss das Konzept fachlich auf einem aktuellen Stand sein. Desweiteren muss überprüft werden, ob die vereinbarten Maßnahmen zum bestmöglichen Schutz der Kinder beiträgt. Bei Fragen kann sich das Team an die Qualitätsbegleitung wenden. Hier bekommen die Mitarbeitenden Unterstützung bei der fachlichen Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept. Zudem aktualisiert die Diakonie Jugendhilfe Oberbayern die Erarbeitungsvorlage regelmäßig.

10 Fazit

Mit diesem Schutzkonzept möchten wir erreichen, dass unsere Einrichtung ein sicherer Ort für die Kinder ist. Zudem soll es dazu dienen, dass einheitliche Verfahren bestehen, welche der Umsetzung des Kinderschutzes diene. Leider können Gefahren nicht zu hundert Prozent ausgeschlossen werden. Allerdings ist durch die regelmäßige Überarbeitung des Schutzkonzepts das Thema „Kinderschutz“ ständig präsent, wodurch auch das pädagogische Handeln erheblich beeinflusst wird. Das pädagogische Handeln wird regelmäßig reflektiert und das Team wird für unangemessene Verhaltensweisen und Situationen sensibilisiert. Zudem greift das Schutzkonzept auf verschiedenen Ebenen, sodass sich auch Eltern und andere Personen ihrer Pflicht zum Beitrag zum Kinderschutz bewusst sind. Nur wenn alle Beteiligten aufgeklärt sind, kann das Wohl der Kinder gesichert werden.



Literaturverzeichnis:

- Amann, G. und Wipplinger R. (Hrsg) (2005): Sexueller Missbrauch: Ein Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. DGVT. Tübingen.
- Bange, D. und G. Deegener (1996): Sexueller Mißbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Psychologie Verlags Union, Weinheim.
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2016): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 7. Auflage.
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfadenschutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf. Letzter Zugriff: 17.11.2022
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Das Bundeskinderschutzgesetz in Kürze. Berlin.
- Diakonie Deutschland (2014): Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Berlin.
- Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 02.12.2022
- Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015): Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Berlin.
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2021): Rahmenschutzkonzept für die Evangelisch - Lutherische Kirche in Bayern und für das Diakonische Werk Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. München.
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2022): Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. München. Online verfügbar unter: https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?smd_process_download=1&download_id=2594. Letzter Zugriff am 22.11.2022
- Evangelischer Kitaverband (2022): Kita als sicherer Ort. Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. Nürnberg. Online verfügbar unter: https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf. Letzter Zugriff am 22.11.2022
- IMMA (2022): Leitlinien 3.Schutzkonzept von IMMA e.V. München. Online verfügbar unter: <https://imma.de/%C3%BCber-uns/leitlinien/schutzkonzept-von-imma-ev/> letzter Zugriff am 14.11.2022.
- Landeskriminalamt Wien (2007): Gewaltbarometer. Unterrichtsmaterialien: Spiele und Übungen. Wien. Online Verfügbar unter: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj3jb2Stq37AhWQSPEDHeTBD5gQFnoECBcQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.edugroup.at%2Ffileadmin%2FDAM%2FBildung%2FMedienratgeber%2FGewalt-Schule-Medien%2FInfo-Gewaltbarometer.pdf&usq=AOvVaw0GGsFg4_HyWcywLRyXYMrS letzter Zugriff am 14.11.2022 um 13:06 Uhr
- Landeshauptstadt München (2017): Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen, München
- Maywald, J. (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Herder. Freiburg. 3. Auflage.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Berlin.
- Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist Sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>. Letzter Zugriff 18.11.2022